

## Die Einwohnergemeinde Wohlen bei Bern

erlässt gestützt auf

- das eidgenössische Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966 und die Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995
- die Verordnung des Bundesrates über die Entsorgung tierischer Abfälle vom 3. Februar 1993
- das kantonale Gesetz über die Abfälle vom 7. Dezember 1986
- die kantonale Verordnung über den Vollzug der Bundesgesetzgebung über die Tierseuchenbekämpfung vom 25. November 1981
- die Gemeindeverfassung vom 29. Oktober 1996

folgendes

# Reglement über die Entsorgung toter Tierkörper und Tierkörperteile in der Sammelstelle Birchi, Säriswil

### *Gegenstand*

#### **Art. 1**

<sup>1</sup>Dieses Reglement regelt die Entsorgung von toten Tierkörpern und Tierkörperteilen.

<sup>2</sup>Vorbehalten bleiben spezielle Regelungen zur Bekämpfung von Tierseuchen.

### *Grundsatz*

#### **Art. 2**

Tierkörper sind der Tierkörpersammelstelle (nachfolgend Sammelstelle genannt) der Gemeinde abzuliefern, soweit sie nicht einer besonderen Beseitigung zugeführt werden.

### *Ausnahmen*

#### **Art. 3**

<sup>1</sup>Einzelne kleine Tierkörper, die weniger als 10 kg wiegen, können auf eigenem Grund und Boden vergraben werden.

<sup>2</sup>Körper von Grosstieren, die mehr als 200 kg wiegen, werden auf Verlangen direkt vom Hof durch die GZM abgeholt (Spezialtransport).

### *Tierkörpersammelstelle*

#### **Art. 4**

<sup>1</sup>Die Gemeinde betreibt eine regionale Sammelstelle im Birchi, Säriswil, welche die toten Tierkörper und Tierkörperteile der Gemeinde und von Nachbargemeinden aufnimmt.

<sup>2</sup>Der Betrieb der Sammelstelle richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Bundes und des Kantons sowie nach der vom zuständigen Departement der Gemeinde Wohlen zu erlassenden Benützungsvorschriften.

<sup>3</sup>Die Beteiligung der Nachbargemeinden an der Sammelstelle richtet sich nach den schriftlichen Vereinbarungen.

#### *Finanzierung*

#### **Art. 5**

<sup>1</sup>Die Gemeinde trägt als allgemeine Aufwendungen für die Entsorgung toter Tierkörper und Tierkörperteile die Kosten für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt der Sammelstelle, für die Anschaffung der erforderlichen Gerätschaften sowie für die anfallenden Personalkosten.

<sup>2</sup>Die Kosten für die Entsorgung der toten Tierkörper und Tierkörperteile in der Verwertungsanlage GZM trägt der Inhaber oder die Inhaberin.

<sup>3</sup>Die Kosten für den Transport der toten Tierkörper und Tierkörperteile zur Sammelstelle gehen zu Lasten des Inhabers oder der Inhaberin.

#### *Gebühren*

#### **Art. 6**

<sup>1</sup>Die Gemeinde erhebt für die Entsorgung der toten Tierkörper und Tierkörperteile in der Verwertungsanlage GZM Gebühren (Art. 5 Abs. 2).

<sup>2</sup>Die Gebühren decken folgende Aufwendungen der Gemeinde:

- die Kosten für die Entsorgung von toten Tierkörpern und Tierkörperteilen in der Verwertungsanlage GZM, die der Kanton der Gemeinde im Verhältnis zur abgelieferten Abfallmenge auferlegt, wobei die Kosten für den Transport ab Sammelstelle bis zur Verwertungsanlage sowie Spezialtransporte gemäss Art. 3 Abs. 2 inbegriffen sind.
- den Verwaltungsaufwand der Gemeinde für das Gebühreninkasso.

#### *Gebührenrahmen*

#### **Art. 7**

<sup>1</sup>Der Gebührenrahmen für die Entsorgung der toten Tierkörper und Tierkörperteile beträgt Fr. 0.40 bis Fr. 0.90 pro Kilogramm.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat setzt die jeweils geltende Gebühr fest, unter Einhaltung des Gebührenrahmens und der Preisentwicklung der Verwertungsanlage GZM.

<sup>3</sup>Für Kleinmengen unter 10 Kilogramm pro Lieferung wird eine

Mindestgebühr für 10 Kilogramm verrechnet.

*Rechnungstellung;  
Fälligkeiten*

**Art. 8**

<sup>1</sup>Die Gebühren werden bar oder mit einfacher Rechnung eingefordert.

<sup>2</sup>Die Gebühren sind innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen. Danach ist der Gemeinde ein Verzugszins in der Höhe des Verzugszinssatzes der Steuerverwaltung des Kantons Bern geschuldet.

<sup>3</sup>Ausstehende Gebühren fordert das Präsidialdepartement mittels Verfügung nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege ein. Die Gebühren für Verfügungen richten sich nach dem Gebührentarif der Gemeinde.

*Rechtspflege*

**Art. 9**

Gegen Gebührenverfügungen des zuständigen Departementes kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Gemeinderat Beschwerde geführt werden.

*Inkrafttreten*

**Art. 10**

<sup>1</sup>Dieses Reglement tritt am 1. Juli 1998 in Kraft.

<sup>2</sup>Das Reglement über den Betrieb einer regionalen Sammelstelle zur Tierkörperbeseitigung vom 10. Juni 1977 wird aufgehoben.

Beraten und beschlossen durch die ausserordentliche Gemeindeversammlung von Wohlen am 28. April 1998.

**EINWOHNERGEMEINDE WOHLLEN**

Gemeindepräsident                      Gemeindeschreiber

Martin Gerber

Thomas Peter

**Auflagezeugnis**

Dieses Reglement ist 20 Tage vor und 20 Tage nach der Gemeindeversammlung vom 28. April 1998 bei der Gemeindeschreiberei Wohlen und der Gemeindebibliothek in Hinterkappelen öffentlich aufgelegt worden. Es sind dagegen innert 30 Tagen nach der Versammlung keine Einsprachen eingereicht worden.

Wohlen, 2. Juni 1998

Thomas Peter, Gemeindeschreiber